

26. Wie ist bei der außerkonkursmäßigen Anfechtung der Wert des Streitgegenstandes zu bemessen, wenn die Duldung der Zwangsvollstreckung in ein aus dem Vermögen des Schuldners weggegebenes Grundstück verlangt wird und dessen Wert geringer ist als die Höhe der Forderung, zu deren Befriedigung die Anfechtung dienen soll?

AnfG. §§ 2, 7. ZPO. §§ 3, 546.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. April 1936 i. S. D. E. u. W.-Bank (Kl.) w. Gertraud M. (Bekl.). VII 264/35.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Über die Frage der Überschrift heißt es in den

Gründen:

Abgesehen von der begehrten Barzahlung von 100 RM. will die Klägerin ihren Anfechtungsanspruch durch Zwangsvollstreckung in das Grundstück verwirklichen, das nach ihrer Darstellung in anfechtbarer Weise aus dem Vermögen des Schuldners M. M. in das der Beklagten gelangt ist. Mit dieser Fassung ihres Klagebegehrens wird sie der Regelung in § 7 AnfG. gerecht. Denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist im gewöhnlichen Falle der noch unterscheidbar beim Anfechtungsschuldner vorhandenen Zuwendung die außerkonkursmäßige Rückgewährverbindlichkeit auf ein Bereitstellen des anfechtbaren Erwerbs zur Zwangsvollstreckung

gerichtet. Stellt der Anfechtungsschuldner die Sache dem Gläubiger in der Weise zur Verfügung, daß die Zwangsvollstreckung in sie erfolgen kann, so ist damit seine Verpflichtung erfüllt; die Verwendung des zurückzugewährenden Gegenstandes als Befriedigungsmittel unterliegt dem Zwangsvollstreckungsverfahren (Begründung des Gesetzesentwurfs vom 29. März 1879 — Aktenstück Nr. 115 der Reichstagsdrucksachen 4. Legislaturperiode II. Session 1879 S. 663). Mehr als daß der Anfechtungsschuldner wegen der vollstreckbaren Forderung (§ 2 AnfG.) die Zwangsvollstreckung in jenen Gegenstand dulde, kann der Gläubiger nicht verlangen, und mehr hat im vorliegenden Falle die Klägerin — außer dem bar zu zahlenden Betrag von 100 RM. — von der Beklagten auch nicht begehrt. In der Rechtsprechung des erkennenden Senats steht weiterhin fest, daß es bei Anfechtungen nach dem Anfechtungsgesetz für die Bemessung des Streitwerts auf die Höhe der Forderung, zu deren Befriedigung die Anfechtung dienen soll, nur insoweit ankommt, als der Betrag der Forderung geringer ist als der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Anfechtung bezieht; ist die Forderung aber höher als der Gegenstandswert, dann ist dieser für die Streitwertbemessung maßgebend. Soll, wie hier, ein Grundstück durch die Anfechtung dem Vollstreckungszwang unterworfen werden, so bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nach dem Wert des Grundstücks abzüglich der auf ihm haftenden Grundstücksrechte (RGUrt. vom 13. März 1903 VII 465/02, abgedr. JW. 1903 S. 180, und Beschl. vom 20. Juni 1933 VII 156/33, abgedr. LZ. 1933 Sp. 1210 Nr. 10).

Im vorliegenden Fall behauptet die Klägerin nicht, daß die Höhe der Forderung, wegen deren sie die Zwangsvollstreckung in das Grundstück der Beklagten durchsetzen will, mit den hinzuzurechnenden Zinsen und Kosten von dem dergestalt zu berechnenden Grundstückswerte überstiegen werde. Sie sucht aber glaubhaft zu machen, daß der Grundstückswert abzüglich der auf dem Grundstücke ruhenden Rechte und Lasten höher als 6000 RM. sei (§ 546 ZPO.). Dies ist ihr nicht gelungen. Sie meint, in rechtlicher Beziehung komme es nicht auf den zu erwartenden Versteigerungserlös aus dem Grundstück, sondern auf den allgemeinen Verkehrswert an; auch in der Vorschrift des § 6 Satz 2 ZPO., die entsprechend angewendet werden müsse, sei unter dem Wert des Gegenstandes des Pfandrechts der Wert im gewöhnlichen Sinne, nicht bloß der Versteigerungswert zu verstehen.

Dieser Ausführung ist aber nicht beizutreten. Im Wege des Zwangs kann der Anfechtungsgläubiger Befriedigung vom Anfechtungsgegner nach den §§ 866 flg. BPD. nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung, sei es durch Ausführung einer dieser Maßnahmen allein oder neben den übrigen, verlangen. Die Lage des Gläubigers ist dann nicht anders, als wenn der Schuldner noch im Besitze des weggegebenen Grundstücks wäre, so daß jener beim Fehlen noch anderer Zugriffsmöglichkeiten versuchen müßte, das Urteil gegen den Schuldner in das Grundstück zu vollstrecken. Im Anfechtungsstreit handelt es sich für den Gläubiger nicht darum, eine Sicherheit vom Anfechtungsgegner zu erlangen, sondern sein Ziel ist darauf gerichtet, seine Befriedigung aus dem weggegebenen Gegenstand des Schuldners gegen den Anfechtungsgegner durchzusetzen, weil sie auf dem Regelwege durch Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner selbst infolge der anfechtbaren Rechts-handlung nicht mehr möglich ist. Im Anfechtungsverfahren geht der Streit also weder unmittelbar noch mittelbar um eine Sicherstellung der dem Gläubiger zustehenden Forderung oder um ein Pfandrecht, sondern um die gegenwärtige Befriedigung aus dem Grundstücke selbst mittels der dafür zu Gebote stehenden gesetzlichen Maßnahmen. Ist danach in Fällen der vorliegenden Art auch grundsätzlich der Wert des Grundstücks, nicht die ihn übersteigende Höhe der Forderung des Gläubigers für die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes maßgebend, so kann doch jener nicht ohne weiteres nach dem allgemeinen oder besonderen Verkauflichkeitswerte des Grundstücks bemessen werden; vielmehr kann es hier nur darauf ankommen, in welchem Maße der Anfechtungskläger im Wege der Zwangsvollstreckung — welche Maßnahmen er auch immer ergreifen mag — auf Befriedigung rechnen kann. Und zwar können hierbei im allgemeinen nur die gegenwärtigen Verhältnisse, nicht auch die unübersehbare Wandlung der Dinge in der Zukunft in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 866 BPD., wenn gleich mit ihr das Ziel der Befriedigung des Gläubigers nicht unmittelbar verfolgt wird; denn mit dieser Maßnahme ist gerade die einstweilige Verschönerung des Schuldners mit der weiteren Vollstreckung verbunden; dafür soll aber dem Gläubiger für den Fall, daß es, sei es auf seinen Antrag (§ 866 Abs. 2 BPD.), sei es auf

Betreiben eines anderen Gläubigers, zu einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung kommt, der Vorrang nach § 10 Nr. 4 ZPO gesichert werden. Im Bereiche der zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen kann deshalb vom Standpunkte des Gläubigers aus die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht höher bewertet werden als die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung. Soweit es sich aber um diese auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstücke abzielenden Vollstreckungsmöglichkeiten handelt, kann das zurückzugewährende Grundstück als der Vollstreckungsgegenstand nur danach bewertet werden, welche Aussicht der Vollstreckungs-(Anfechtungs-)gläubiger hat, durch die Zwangsversteigerung aus dem Erlöse des Grundstücks oder durch die Zwangsverwaltung aus dessen Erträgen befriedigt zu werden. Diese Aussicht, die regelmäßig auch für die Ermittlung des Verkehrswerts im allgemeinen nicht ohne Bedeutung sein wird, zumal da die Feststellung der regelmäßigen Erträge eine der wesentlichen Unterlagen für die Ermittlung der nutzbringenden Ertragsfähigkeit des Grundstücks überhaupt bildet, kann aber nur nach dem Umfange gewertet werden, in dem der Gläubiger nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf Befriedigung im Zwangswege rechnen kann. Ihr Wert ist nach § 3 ZPO. behufs Festsetzung des Streitwerts frei zu schätzen (RGZ. Bd. 47 S. 375).